

Sehr geehrtes StuPa,
die sich in Gründung befindliche Initiative "Studentische Brauerei" möchte hiermit die Anerkennung als studentische Initiative beantragen.

Beschluss:

Das 45. Studierendenparlament möge beschließen die in Gründung befindliche Initiative "Studentische Brauerei" als studentische Initiative anzuerkennen.

Begründung:

Die Initiative möchte in Zukunft Workshops zum Brauen anbieten. Dazu möchte diese sich selbst, bereits beschlossene und zukünftige Mittel wie aus dem Förderwettbewerb für studentische Projekte, oder andere Formen der Unterstützung nebst Gerätschaften und Materialien verwalten.

Die Autonome Fachschaften-Koordination hat in der Sitzung vom 15.12.2017 auf Grundlage der im Anhang befindlichen Satzung eine Empfehlung zur Anerkennung ausgesprochen. Das entsprechende AFsK Protokoll befindet sich ebenfalls im Anhang.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

MfG

Tobias Becker i.V. der Initiative

Satzung
der
Studentischen Initiative
„Studentische Brauerei“

3. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name	3
§ 2 Ziele	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Organe der Initiative	4
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Plenum	5
§ 7 Vollversammlung	5
§ 8 Stilllegung	6

Präambel

Diese Satzung ergänzt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen. Befindet sich irgendein Teil dieser Satzung im Widerspruch zu den aktuell gültigen höherrangigen Vorschriften, erlischt nur dieser Teil der Satzung.

§ 1 Name

Die in Gründung befindliche Initiative trägt den Namen „Studentische Brauerei“.

§ 2 Ziele

Primäres Ziel der Initiative ist der Wissensaustausch in chemischen und technischen Vorgängen im Brauprozess für alle interessierten Studierenden.

Die Initiative verwaltet die Gerätschaften und etwaige Räume der Initiative, begleitet Studierende in ihrem Brauvorhaben und führt Workshops/Schulungen durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Mitglieder der Initiative sind überwiegend Studierende der Universität Siegen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Brauvorgängen die Brauordnung zu achten und sich an etwaige Anweisung des*der Braurechtsreferent*in zu halten.
- (4) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand gekündigt werden oder endet durch Ausschluss, wie in §3.5 beschrieben.
- (5) Folgende Fälle können zum Ausschluss aus der Initiative führen:
 - (5.1) Nach sechsmonatiger Inaktivität scheidet ein Mitglied automatisch aus der Initiative aus. Die Aktivität wird durch den Vorstand via Versuch einer Kontaktaufnahme (mündlich, schriftlich oder fernmündliche Anfrage) geprüft.
 - (5.2) Zuwiderhandlung gemäß §3.3 kann zum Ausschluss führen.
- (6) Ein Wiedereintritt in die Initiative nach Ausschluß von §5.2 ist nur durch eine einstimmige Plenumsabstimmung möglich.

§ 4 Organe der Initiative

Die Initiative besteht aus folgenden Organen:

- (1) Der Vorstand
- (2) Das Plenum
- (3) Die Vollversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird mindestens einmal pro Jahr auf einer Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt. Bei Neuwahl wird über die Entlastung des letzten Vorstands entschieden.
- (3) Folgende Referate müssen von Mitgliedern des Vorstands übernommen werden:
 - (3.1) Sprecher*in
 - (3.2) Kassenreferent*in
 - (3.3) Braurechtsreferent*in
- (4) Für jedes Referat kann eine Stellvertretung gewählt werden.
- (5) Der*die Sprecher*in lädt zur Plenum ein und leitet dieses.
- (6) Der*die Kassenreferent*in führt die Kasse und erstellt den Haushaltsplan.
- (7) Der*die Braurechtsreferent*in ist für die Einhaltung der braurechtlichen Bestimmungen zuständig und verfasst eine Brauordnung.
- (8) Der*die Kassenreferent*in hat bei begründeten Fällen ein Vetorecht bei Finanzbeschlüssen.
- (9) Der Rücktritt eines*einer Referenten*Referentin ist jederzeit schriftlich oder mündlich auf einer Vollversammlung möglich und hat eine Neuwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Folge. Bleibt das Referat vakant, verweilt der*die zurückgetretene Referent*in kommissarisch im Amt.

§ 6 Plenum

- (1) Das Plenum besteht aus den anwesenden Mitgliedern der Initiative.
- (2) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Das Plenum beschließt Finanzanträge, sonstige Anträge und regelt das Tagesgeschäft.
- (4) Das Plenum tagt regelmäßig, mindestens einmal im Semester.
- (5) Das Plenum kann durch ein Mitglied des Vorstands mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen werden. Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung.
- (6) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Initiative.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt und soll in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Die Vollversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Vollversammlung muss mit einer Frist von mindestens 10 Vorlesungstagen in der Vorlesungszeit, mindestens 15 Arbeitstagen in der vorlesungsfreien Zeit geladen werden. Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde und mindestens zwei Drittel des Vorstands sowie mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig wird nach §7.3 erneut zu einer Vollversammlung geladen, diese ist ohne weitere Voraussetzungen beschlussfähig.
- (6) Die Vollversammlung beschließt den Haushaltsplan des anstehenden Haushaltsjahres.
- (7) Die Vollversammlung wählt einmal im Jahr zwei Kassenprüfer*innen, welche nicht Teil des Vorstandes sind.
- (8) Die Vollversammlung ist das satzungsgebende Organ und kann mit einer Zweidrittelmehrheit Änderungen der Satzung beschließen. Diese müssen bei der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 8 Stilllegung

- (1) Die Vollversammlung kann die Stilllegung beantragen.
- (2) Die Stilllegung erfolgt automatisch, wenn auf zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen kein Vorstand gewählt werden kann.
- (3) Erfolgt eine Stilllegung, ist der AStA zu informieren. Dieser führt notwendige Schritte durch.
- (4) Nach Stilllegung gehen die Werte der Initiative an den AStA über.

AfsK-Protokoll des 15.12.2017

Anwesende: **eLab**: Ferid, Andreas, Jan, Manu, Florian; **FSR ETI**: Beutel, Dennis, Tobias
FSR BaSA: Max, Felix, Judith; **Panoptikum**: Daria, **FSR Physik**: Jörg;
FSR Mathe: Marcel Mais; **FSR GG LaBaMa**: Alex B., Alex M., David, Janine,
Magda; **FSR GHR**: Carolin; **WIR FSR**: Fabian; Weitere: Volker, Lovis, Andre

0.Regularien

1.Termine/Bericht

2.Anerkennung der studentischen Initiative „studentische Brauerei“

3.Anerkennung der studentischen Initiative „Arbeitskreis offener Unterricht“

4.Sonstiges

0. Regularien

Wahl der Moderation: Tobias Becker (einstimmig angenommen)

Wahl des Protokollanten*in: Alexander Martin (einstimmig angenommen)

Tobias Becker stellt den Antrag auf Änderung der Tagesordnungspunkte zu folgender:

0.Regularien

1. Anerkennung der studentischen Initiative „studentische Brauerei“

2.Anerkennung der studentischen Initiative „Arbeitskreis offener Unterricht“

3.Termine/Bericht

4.Sonstiges

Die Änderung wird einstimmig angenommen.

1.

Die „studentische Brauerei“ möchte von der AfsK eine Empfehlung an das StuPa ausgesprochen bekommen, um eine studentische Initiative zu werden.

Sie soll dabei Studierenden die Möglichkeiten bieten selbstständig Bier zu brauen.

Hierbei soll eine fächerübergreifende Zusammenarbeit von Studierenden gefördert werden.

Die AfsK begrüßt die Idee einer studentischen Brauerei und möchte sich durch ein gemeinsames Überarbeiten der Satzung mit den Antragstellern einen Überblick verschaffen und bei der Formulierung helfen.

Letztendlich einigt man sich auf die folgende Formulierung:

Präambel

Diese Satzung ergänzt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen. Befindet sich irgendein Teil dieser Satzung im Widerspruch zu den aktuell gültigen höherrangigen Vorschriften, erlischt nur dieser Teil der Satzung.

§1 Name

Die in Gründung befindliche Initiative trägt den Namen "Studentische Brauerei".

§2 Ziele

Primäres Ziel der Initiative ist der Wissensaustausch in chemischen und technischen Vorgängen im Brauprozess für alle interessierten Studierenden.

Die Initiative verwaltet die Gerätschaften und etwaige Räume der Initiative, begleitet Studierende in ihrem Brauvorhaben und führt Workshops/Schulungen durch.

§3 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Mitglieder der Initiative sind überwiegend Studierende der Universität Siegen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Brauvorgängen die Brauordnung zu achten und sich an etwaige Anweisung des*der Braurechtsreferent*in zu halten.
4. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand gekündigt werden oder endet durch Ausschluss, wie in §3.5 beschrieben.
5. Folgende Fälle können zum Ausschluss aus der Initiative führen:
 1. Nach sechsmonatiger Inaktivität scheidet ein Mitglied automatisch aus der Initiative aus. Die Aktivität wird durch den Vorstand via Versuch einer Kontaktaufnahme (mündlich, schriftlich oder fernmündliche Anfrage) geprüft.
 2. Zuwiderhandlung gemäß §3.3 kann zum Ausschluss führen.
 6. Ein Wiedereintritt in die Initiative nach Ausschluß von §5.2 ist nur durch eine einstimmige Plenumsabstimmung möglich.

§4 Organe der Initiative

Die Initiative besteht aus folgenden Organen:

1. Der Vorstand
2. Das Plenum
3. Die Vollversammlung

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird mindestens einmal pro Jahr auf einer Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt. Bei Neuwahl wird über die Entlastung des letzten Vorstands entschieden.
3. Folgende Referate müssen von Mitgliedern des Vorstands übernommen werden:
 1. Sprecher*in
 2. Kassenreferent*in
 3. Braurechtsreferent*in
4. Für jedes Referat kann eine Stellvertretung gewählt werden.
5. Der*die Sprecher*in lädt zur Plenum ein und leitet dieses.

6. Der*die Kassenreferent*in führt die Kasse und erstellt den Haushaltsplan.
7. Der*die Braurechtsreferent*in ist für die Einhaltung der braurechtlichen Bestimmungen zuständig und verfasst eine Brauordnung.
8. Der*die Kassenreferent*in hat bei begründeten Fällen ein Vetorecht bei Finanzbeschlüssen.
9. Der Rücktritt eines*einer Referenten*Referentin ist jederzeit schriftlich oder mündlich auf einer Vollversammlung möglich und hat eine Neuwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Folge. Bleibt das Referat vakant, verweilt der*die zurückgetretene Referent*in kommissarisch im Amt.

§6 Plenum

1. Das Plenum besteht aus den anwesenden Mitgliedern der Initiative.
2. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Das Plenum beschließt Finanzanträge, sonstige Anträge und regelt das Tagesgeschäft.
4. Das Plenum tagt regelmäßig, mindestens einmal im Semester.
5. Das Plenum kann durch ein Mitglied des Vorstands mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen werden. Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung.
6. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Initiative.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§7 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt und soll in der Vorlesungszeit stattfinden.
2. Die Vollversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen.
3. Die Vollversammlung muss mit einer Frist von mindestens 10 Vorlesungstagen in der Vorlesungszeit, mindestens 15 Arbeitstagen in der vorlesungsfreien Zeit geladen werden. Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung.
4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde und mindestens zwei Drittel des Vorstands sowie mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind.
5. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig wird nach §7.3 erneut zu einer Vollversammlung geladen, diese ist ohne weitere Voraussetzungen beschlussfähig.
6. Die Vollversammlung beschließt den Haushaltsplan des anstehenden Haushaltsjahres.
7. Die Vollversammlung wählt einmal im Jahr zwei Kassenprüfer*innen, welche nicht Teil des Vorstandes sind.
8. Die Vollversammlung ist das satzungsgebende Organ und kann mit einer Zweidrittelmehrheit Änderungen der Satzung beschließen. Diese müssen bei der Einladung bekanntgegeben werden.

§8 Stilllegung

1. Die Vollversammlung kann die Stilllegung beantragen.
2. Die Stilllegung erfolgt automatisch, wenn auf zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen kein Vorstand gewählt werden kann.
3. Erfolgt eine Stilllegung, ist der AStA zu informieren. Dieser führt notwendige Schritte durch.

4. Nach Stilllegung gehen die Werte der Initiative an den AStA über.

Ende der Sitzung

2.

Der „Arbeitskreis offener Unterricht“ möchte von der AfsK eine Empfehlung an das StuPa ausgesprochen bekommen, um eine studentische Initiative zu werden.

Die Antragsteller erklären das Konzept ihrer Initiative und wie sie sich in der VS einbringen möchten (näheres der bisherigen Satzung entnehmen).

Während dieser Erläuterung kommt es zu mehreren Diskussionen.

Diese haben zum Thema inwieweit die Arbeit der Initiative nicht schon durch andere Strukturen abgedeckt wird, oder man sich an die Universität selbst wenden sollte.

Nach längeren Diskussionen schlägt die Moderation vor, den TOP zu vertagen.

Jeder Teilnehmer der nächsten AFsK soll bis zur nächsten Sitzung die Satzung lesen!

Satzung der studentischen Initiative:

Arbeitskreis Offener Unterricht

vom 20.11.2017

Inhalt

§1 Name

§2 Ziele

§3 Mitgliedschaft

§4 Organe der Initiative

§5 Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

§7 Sitzung

§8 Stilllegung

§9 Satzungsänderung

Präambel

Diese Satzung ergänzt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen. Befindet sich irgendein Teil dieser Satzung im Widerspruch zu den aktuell gültigen höherrangigen Vorschriften, so erlischt nur dieser Teil der Satzung.

§1 Name

Die Initiative trägt den Namen Arbeitskreis Offener Unterricht

§2 Ziele

Das Ziel der Initiative ist die Bekanntmachung und Diskussion neuer Lernkulturen. Hierzu zählen insbesondere die Öffnung von Unterricht sowie die Demokratisierung von Schule.

§3 Mitgliedschaft

(1) Neue Mitglieder werden auf Antrag in einer Sitzung oder Mitgliederversammlung aufgenommen.

(2) Jedes Mitglied kann seinen Austritt jederzeit schriftlich erklären.

(3) 1Nach sechs Monaten der Inaktivität oder der Exmatrikulation scheidet ein Mitglied automatisch aus. 2Inaktivität besteht, wenn sich ein Mitglied auch nach persönlichem Anschreiben per E-Mail nicht meldet.

§4 Organe der Initiative

Die Organe der Initiative sind

(1) nach §5 die Mitgliederversammlung

(2) nach §6 der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Sprecher*in geleitet und findet mindestens einmal pro Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen der Hälfte der Mitglieder der Initiative einberufen.

(3) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage vorher per Mailingliste eingeladen werden. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

□ Wahl und Abwahl des Vorstandes

□ Entlastung des vorherigen Vorstandes

□ Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

□ Beschlussfassung über den Jahresabschluss

□ Beschlussfassung über den Haushaltsplan

□ Wahl von zwei Kassenprüfern*innen, welche nicht dem Vorstand angehören.

(5) 1Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Vorstand, sowie mindestens zwei Drittel der übrigen Mitglieder anwesend sind, sofern das nicht die Anzahl der Mitglieder überschreitet. 2Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn ordentlich geladen wurde.

(6) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Folgende Referate müssen von Mitgliedern des Vorstandes übernommen werden

□ Sprecher*in

□ Kassenreferent*in

□ Schriftführer*in

(4) 1Für jedes dieser Referate kann ein*e Stellvertreter*in gewählt werden. 2Eine Ämterhäufung ist möglich.

(5) Der*die Sprecher*in beruft die Sitzungen ein, führt die Redeleitung und erstellt den Jahresbericht.

(6) 1Der*die Kassenreferent*in führt die laufenden Geschäfte der Initiative nach den Vorgaben des Haushaltsplans. 2Ausgaben über 50€ bedürfen der Abstimmung in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit. 3Der*die Kassenreferent*in erstellt des Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr. 4Der*die Kassenreferent*in betreut den Zahlungsverkehr.

(7) Der*die Schriftführer*in führt Protokolle von Sitzungen und Mitgliederversammlungen und ist für die Mitgliederverwaltung zuständig.

(8) 1Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit schriftlich möglich und hat die unverzügliche Neuwahl nach Abs. 2 zur Folge. 2Wenn durch das Referat des Vorstandsmitglieds vakant wird, muss das Vorstandsmitglied dieses Referat weiterhin kommissarisch übernehmen.

§7 Sitzung

(1) Die Initiative hält regelmäßige Sitzungen ab, um das Tagesgeschäft zu regeln.

(2) 1Der*die Sprecher*in lädt mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zur Sitzung über die Mailingliste ein. 2Die Einladung enthält die geplante Tagesordnung.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist gegeben, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) 1Jedes Mitglied der Initiative ist stimmberechtigt. 2Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) 1Die Sitzungen sind öffentlich. 2Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Mit-

glieder können Teile der Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden.

§8 Stilllegung

(1) 1Kann nach §6 Abs. 2 und 8 kein Vorstand gewählt werden, ist unverzüglich ein Termin für eine neue Mitgliederversammlung gemäß §4 Abs. 5 bekanntzugeben. 2Sollte es auch bei dieser Mitgliederversammlung erneut nicht möglich sein, einen Vorstand zu wählen, ist unverzüglich die Stilllegung einzuleiten.

(2) 1Danach müssen innerhalb einer Woche eine Kassenprüfung sowie eine Inventur durchgeführt werden. 2Anschließend werden alle Ressourcen dem FSR Lehramt GHR zur kommissarischen Verwaltung übergeben.

(3) 1Wenn sich neue Mitglieder finden, ist der FSR Lehramt GHR verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch ordnungsgemäße Einladung beschlussfähig wird. 2Wird ein neuer Vorstand gewählt, werden diesem unverzüglich alle Ressourcen übergeben.

§9 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln einer Mitgliederversammlung.

Ende der Satzung

Vertagte TOPe:

3. Termine/Berichte

4. Sonstige